



Sitzungsvorlage 240/213/2024

Amt/Abteilung: Kämmereiabteilung Datum: 28.02.2024	Aktenzeichen: 20.44.08		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	04.03.2024	Vorberatung N	
Hauptausschuss	16.04.2024	Vorberatung Ö	
Stadtrat	30.04.2024	Entscheidung Ö	

Betreff:

Öffentlicher Betrauungsakt der Stadt Landau in der Pfalz für

- a) die als Regiebetrieb geführte Einrichtung „Zoo Landau in der Pfalz“,
- b) die als Regiebetrieb geführte nicht selbstständige Einrichtung „Stadtbibliothek“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügten Betrauungsakte.

Begründung:

Hintergrund:

In vielen Bereichen des öffentlichen Lebens sind kommunal beherrschte öffentliche Unternehmen mit der **Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI-Leistungen)** betraut. Diese Leistungen können in der Regel nicht kostendeckend von den Einrichtungen erbracht werden. Folglich verpflichten sich die Kommunen zum Ausgleich des Defizits mit Hilfe von Ausgleichszahlungen.

In der Konsequenz haben die unterstützende Kommune als auch die betroffene Einrichtung zu prüfen, ob und inwieweit die Ausgleichszahlungen unter den Beihilfetatbestand von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen. Als Ausgleichszahlungen kommen öffentliche Mittel in Form von Zuschüssen, Kapitaleinlagen, Darlehen, Bürgschaften oder beispielsweise Ergebnisabführungsverträge in Betracht. Eine staatliche Beihilfe nach der AEUV ist dann anzunehmen, wenn öffentliche Mittel eingesetzt werden, um Unternehmen zu unterstützen und diese damit gegenüber anderen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil erlangen. Ein Unternehmen ist nach EU-beihilferechtlichen Gesichtspunkten jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Maßgeblich ist allein die Art der Tätigkeit. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen nach der AEUV erfüllt, liegt eine verbotene Beihilfe mit der Folge einer EU-Notifizierungs- und Genehmigungspflicht vor.

In einem weiteren Prüfungsschritt ist festzustellen, ob eine Ausnahmeregelung von der Notifizierungspflicht greift, sprich ob die Ausgleichszahlungen in den Anwendungsbereich des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 für DAWI-Leistungen fallen.

Eine Bejahung dieser beihilferechtlichen Prüfungsschritte führt schlussfolgernd zum Erfordernis eines Betrauungsakts.

Form und Inhalt eines Betrauungsakts:

Der Fachterminus „Betrauungsakt“ ist eine Begrifflichkeit des Europäischen Gemeinschaftsrechts. Grundsätzlich kann der Betrauungsakt in Deutschland in Form von Gesetzen, Rechtsverordnungen, kommunalen Satzungen, öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Verwaltungsakten oder öffentlich-rechtlichen Verträgen geregelt werden. Entscheidend ist die Beachtung der von der Europäischen Union vorgegebenen inhaltlichen Vorgaben. Die wesentlichen Inhalte sind dem EU-Freistellungsbeschluss zu entnehmen, u.a. Gegenstand, Dauer, Parameter und die Vermeidung einer Überkompensation.

Im Ergebnis dient die Betrauung eines öffentlichen Unternehmens mit gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung im Wege eines Betrauungsaktes einer rechtskonformen „beihilferechtlichen“ Ausgestaltung der Ausgleichszahlung.

Betrauungsakte der Stadt Landau in der Pfalz:

Im Rahmen eines Beihilfechecks der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH bei der Stadt Landau und deren Tochterunternehmen im Jahr 2014 ergingen im Zuge der Zuschusszahlungen der Stadt Landau für Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse folgende vom Stadtrat beschlossene Betrauungsakte:

- Für Einrichtungen innerhalb des städtischen Haushalts:
 - Zoo Landau in der Pfalz
 - Stadtbibliothek Landau in der Pfalz
- Für Einrichtungen außerhalb des städtischen Haushalts
 - Verein Südliche Weinstraße – Büro für Tourismus e.V.
 - Stadtholding GmbH und ihre Tochterunternehmen

Die Betrauungsakte in Ausgestaltung eines Verwaltungsakts wurden am 2. Januar 2015 vom Oberbürgermeister unterzeichnet. Mit Blick auf die Komplexität der Thematik und den umfassenden Auswirkungen ist eine regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung unabdingbar. Die Dauer der Betrauung ist auf einen Maximalzeitraum von zehn Jahren begrenzt.

Vor diesem Hintergrund wurden mit der aktuellen Modifizierung Anpassungsnotwendigkeiten an die aktuelle Rechtsprechung hinsichtlich der beihilferechtskonformen Betrauung ausgelotet. In diesem Zusammenhang wurde sowohl von städtischer Seite als auch von Seiten der Stadtholding GmbH die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH zu einem erneuten „Beihilfe-Check“ u. a. in Bezug auf Prüfung und Ausgestaltung aktueller bzw. anstehender Zuschüsse beauftragt.

- Einrichtungen „Zoo“ und „Bibliothek“ innerhalb des städtischen Haushalts

Aufgrund konstant gleichbleibender Verhältnisse vor Ort bzw. mangelnder Änderungen der beihilferechtlichen Rechtsprechung im Bereich des Zoo- bzw. Bibliothekswesens ist der Inhalt der Betrauungsakte lediglich in Bezug auf die Fortschreibung der Dauer von weiteren zehn Jahren zu ändern. Die Betrauungsakte

sind vom Stadtrat der Stadt Landau zu beschließen und werden anschließend durch den Oberbürgermeister ausgefertigt.

- Einrichtungen Verein Südliche Weinstraße – Büro für Tourismus e.V., Stadtholding mit Tochterunternehmen außerhalb des städtischen Haushalts

Im Zuge organisatorischer Untersuchungen bzw. ggf. anstehenden organisatorischen Änderungen sind die Betrauungsakte des Büros für Tourismus e.V., der Stadtholding GmbH und deren Tochterunternehmen auf die zu erwartenden neuen Gegebenheiten anzupassen. Nach abschließender organisatorischer und beihilferechtlicher Prüfung unter Hinzuziehung der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH ergeht zur Sicherstellung der Beihilfekonformität bei Aufgabenübertragungen der Daseinsvorsorge eine separate Sitzungsvorlage zu gegebenem Zeitpunkt.

Unabhängig davon empfiehlt die Verwaltung die beigefügten Betrauungsakte „Zoo Landau in der Pfalz und „Stadtbibliothek“ zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein X
Begründung: Es handelt sich um eine reine Verfahrensinformation.

Anlagen:

Anlage 1 – Betrauungsakt Zoo
Anlage 2 – Betrauungsakt Stadtbibliothek

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Schulen, Sport und kulturelles Erbe
Dezernat II - BGM
Dezernat III - hauptamtliche BGO
Dezernat IV - ehrenamtlicher BGO
Hauptamt
Rechnungsprüfungsamt
Rechtsamt
Zoo

Schlusszeichnung:

